

LANDRATSAMT HILDBURGHAUSEN

Jugendamt
Amtsleiter



Landratsamt Hildburghausen, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen

Leistungserbringer
des örtlich zuständigen Jugendamtes
im Landkreis Hildburghausen

Telefon : 0 36 85 / 4 45-0
Telefax : 0 36 85 / 4 45-580
Internet : www.landkreis-hildburghausen.de
E-Mail : bieberbach@lrahbn.thueringen.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
II/50/Hes

☎ (03685)
445/202

Auskunft erteilt
Frau Hesse

Datum
30.03.2020

Umsetzung Sozialdienstleister-Einsatzgesetz-SodEG/ Finanzierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vergangenen drei Wochen standen im Zeichen von Reorganisation diverser Leistungen in der Eingliederungshilfe/ Jugendhilfe, sodass auch unter Berücksichtigung der Allgemeinverfügungen und der Beachtung der gesundheitlichen Risiken der Mitarbeiter der Leistungserbringer dennoch die Bedarfe unserer Leistungsberechtigten abgedeckt werden konnten, um keine Versorgungslücken entstehen zu lassen. Für Ihre Flexibilität und Einsatzbereitschaft während dieser außergewöhnlichen Situation möchten wir uns daher an dieser Stelle recht herzlich bei Ihnen bedanken.

Ihre schriftlichen und mündlichen Anfragen und den dahinterstehenden vielfältigen Problemlagen zur Weiterfinanzierung der zwangsweise ausgesetzten Leistungen haben wir erhalten, konnten diese aufgrund fehlender eindeutiger gesetzlicher Grundlagen nicht abschließend bearbeiten.

Mit dem am 28.03.2020 in Kraft getretenen Sozialschutz-Paket wurden rechtliche Weichen für die Finanzierungsmöglichkeiten trotz fehlender oder eingeschränkter ambulanter und teilstationärer Leistungserbringungen der sozialen Dienstleister und Einrichtungen geschaffen. Der Artikel 10 normiert den Sicherstellungsauftrag der öffentlichen Hand durch das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG). Durch Gewährung von Zuschüssen an die Leistungserbringer zur Krisenbewältigung soll die Trägerlandschaft und die künftige Leistungsfähigkeit nach der Krise gesichert werden.

Mit der Thüringer Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes-SodEG (ThürZustVOSodEG), was in den kommenden Tagen in Kraft treten wird, wird die Zuständigkeit für den Vollzug des SodEG auf die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenden Wirkungsbereich für Leistungsträger des SGB VIII, IX und XII in Thüringen übertragen.

Viele Fragen können auch fernmündlich geklärt werden. Sie sparen Zeit und Geld, wenn Sie uns anrufen und im Schriftverkehr Ihre Telefonnummer angeben.

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo,Di,Mi: 08.00-16.30 Uhr
Do: 08.00-18.00 Uhr
Fr 08.00-12.00 Uhr

Sprechzeiten für alle Ämter:
Di: 08.30-12.00/13.30-16.30 Uhr
Do: 08.30-12.00/13.30-18.00 Uhr

Bankverbindung:
Kreissparkasse Hildburghausen
Kto.-Nr. 1 110 100 325
BLZ: 840 540 40



Mit den Anlagen übersenden wir Ihnen ein Antragsformular (siehe Anlage 1).

In diesem erklären Sie, dass Sie durch die Nichterbringung der gesetzlich vereinbarten Leistungen die freigewordenen Arbeitskräfte, Räumlichkeiten oder Sachmittel zur Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus-Krise zur Verfügung zu stellen und dass Sie die tatsächliche Einsatzfähigkeit wie Art der Hilfe glaubhaft machen. Im Gegenzug kann der Leistungserbringer durch den Leistungsträger, mit dem zum 16.03.2020 ein Rechtsverhältnis vorlag, **bis zu 75 %** des Monatsdurchschnittes des Jahres 2019 einen monatlichen Zuschuss erhalten. Im Falle von Mobilitätsleistungen (Fahrdienste) liegt in einigen Fällen kein Rechtsverhältnis mit uns vor. Nach hausinterner Abstimmung besteht die Möglichkeit, dass der Vertragspartner (z. B. bei Werkstätten, Kindertagesstätten) einen Antrag nach SodEG stellt. Dieser muss sicherstellen, dass die erklärten Hilfen des Dritten erfolgen.

Zunächst müssen aber alle vorrangigen Mittel der Zuschussgewährung ausgeschöpft werden und sind in der gewährten Höhe dem Leistungsträger frühestens drei Monate nach der letzten Zuschusszahlung zurückzuerstatten. Sollte bei Heranziehen der einst erklärten Hilfen diese durch einen Leistungserbringer nicht erfüllt werden, so entfällt die Zuschussbewilligung und ist zurückzuerstatten.

Grundsätzlich ist jeder Leistungsträger für die Bearbeitung und Bewilligung der eingehenden Anträge nach dem SodEG selbst verantwortlich, allerdings besteht auch die Möglichkeit bei mehreren Leistungsträgern (z. B. örtlicher Träger der Jugendhilfe und der örtliche Träger der Sozialhilfe) sich hinsichtlich Verfahrenserleichterungen gemeinsam untereinander zu verständigen.

Wie Sie wissen, haben wir bereits versucht, die ambulanten und teilstationären Leistungen im Landkreis entsprechend der Situation anzupassen. Ungeachtet dessen, hat die reguläre Leistungserbringung – soweit sie in der derzeitigen Situation möglich ist – weiterhin uneingeschränkten Vorrang. Ein enger und stetiger Austausch mit dem fallführenden Mitarbeiter der einzelnen Leistungsberechtigten im Haus ist zum Wohle unserer Leistungsberechtigten notwendig und erforderlich, um schnellstmöglich bei auftretenden Krisen agieren zu können.

Das mit dem SodEG-Antrag bereitgestellte Personal, Räumlichkeiten oder Sachmittel ist um die Fortführung einer Teilleistung notwendigen Ressourcen zu minimieren und anzuzeigen. Es bedarf darüber hinaus auch keiner separaten Abrechnungen für die Leistungszeiträume ab dem 16.03.2020 bis zum 30.09.2020 (eventuell bei Verlängerung auch bis zum 31.12.2020) für die Teilleistungen im ambulanten und teilstationären Bereich, wenn die Voraussetzungen und der Bescheid für die bis zu 75%ige Bezuschussung durch den Sicherstellungsauftrag für die entsprechenden Leistungen vorliegen. Sollten im ambulanten oder teilstationären Bereich die Leistungserbringung über 75 % des vereinbarten Leistungsumfanges liegen, so bleibt es beim bekannten Abrechnungsprozedere. Die Finanzierung der Werkstätten, Förderbereiche und Arbeitsbereiche der Tagesstätten wird bis zum 19.04.2020 unverändert weitergewährt, unter der Maßgabe, dass das freigewordene Personal in diesen Bereichen anderweitig zur Betreuung der Menschen mit Behinderung eingesetzt wird. Dies ist bei der monatlichen Abrechnung der WfbM nachzuweisen.

Viele Fragen können auch fernmündlich geklärt werden. Sie sparen Zeit und Geld, wenn Sie uns anrufen und im Schriftverkehr Ihre Telefonnummer angeben.

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo, Di, Mi: 08.00-16.30 Uhr
Do: 08.00-18.00 Uhr
Fr 08.00-12.00 Uhr

Sprechzeiten für alle Ämter:
Di: 08.30-12.00/13.30-16.30 Uhr
Do: 08.30-12.00/13.30-18.00 Uhr

Bankverbindung:
Kreissparkasse Hildburghausen
Kto.-Nr. 1 110 100 325
BLZ: 840 540 40



Die angebotenen Hilfeleistungen durch unsere Leistungserbringer sollen die bereits vorhandene Plattform des Freien Wortes ergänzen und in diesem lokalen Medium und auf den lokalen Internetseiten des Landkreises verfügbar werden.

Weitere Informationen zu dieser Thematik erhalten Sie auf den Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Bei Fragen darüber hinaus stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stefanie Bieberbach
Amtsleiterin



Anlage:
Antragsformular

Viele Fragen können auch fernmündlich geklärt werden. Sie sparen Zeit und Geld, wenn Sie uns anrufen und im Schriftverkehr Ihre Telefonnummer angeben.

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo, Di, Mi: 08.00-16.30 Uhr
Do: 08.00-18.00 Uhr
Fr 08.00-12.00 Uhr

Sprechzeiten für alle Ämter:
Di: 08.30-12.00/13.30-16.30 Uhr
Do: 08.30-12.00/13.30-18.00 Uhr

Bankverbindung:
Kreissparkasse Hildburghausen
Kto.-Nr. 1 110 100 325
BLZ: 840 540 40